



Das neue BGB für alle

UNTERBRECHUNG DER ANSPRUCHVERNICHTENDEN VERJÄHRUNG

Fälle von Verjährungsunterbrechung

Die Verjährung wird unterbrochen:

1. Durch eine Vollstreckungshandlung oder durch die Anerkennung, auf irgendwelche andere Weise, des Rechts dessen Wirksamkeit verjährt, getan von der Person zu dessen Gunsten die Verjährung läuft;
2. Durch einleiten eines Klageantrags oder einer Schiedsklage, durch die Übernahme der Forderung in die Insolvenzmasse im Rahmen der Insolvenzverfahren, durch Einleiten eines Eingriffsantrags im Rahmen der Vollstreckungsmaßnahme, von anderen Gläubiger eingeleitet oder, ausnahmsweise, durch Inanspruchnahme des Rechts dessen Wirksamkeit verjährt;
3. Durch als Zivilkläger auftreten während der Strafverfolgung oder vor dem Gericht bis zum Beginn der gerichtlichen Ermittlung; wenn die Entschädigungen aus Amts wegen gewährt werden, gemäß dem Gesetz, kann die Einleitung der Strafverfolgung das Laufen der Verjährung unterbrechen, selbst wenn man nicht als Zivilkläger aufgetreten ist;
4. durch irgendwelches Akte wodurch die Person zugunsten von wem die Verjährung läuft in Verzug gesetzt wird;
5. in anderen Fällen, wie vom Gesetz bestimmt.

Anerkennung des Rechts

- Die Anerkennung erfolgt *einseitig* oder *förmlich*;
- Kann *ausdrücklich* oder *stillschweigend* sein.
- Wenn die Anerkennung stillschweigend ist, soll sie eindeutig aus Handlungen hervorgehen, welche das Bestehen des Rechts der Person gegen wen die Verjährung läuft. Es sind Akten von stillschweigende Anerkennung die Teilzahlung der Schuld, die Zahlung, ganz oder zum Teil, der Zinsen oder Geldbußen, die Anfrage eines Zahlungstermins und solche ähnliche;
- Es kann die stillschweigende Anerkennung vorbringen auch die Person die berechtigt ist zur Zurückerstattung einer Leistung die erfolgt um eine juristische Akte zu vollstrecken, das wegen Nichtigkeit, Kündigung oder aus welchem Unwirksamkeitsreden dann auch abgehoben wurde, so lange das festgestellten individuelles Gut, von der anderen Seite erhalten auf Anlaß der Vollstreckung des annullierten Aktes, nicht zurückgefordert von dieser letzten wird über Vermögensklage oder persönliche Klage.

Klageantrag oder Schiedsklage

- In den Fällen von Unterbrechung unter Pkt. 2 und 3 bestimmt, wird die Verjährung unterbrochen selbst wenn die Anklage bei einer nicht kompetente Gerichtsbarkeits- oder Strafverfolgungsbehörde gemacht worden ist oder sogar nichtig wegen Formmangel;
- die Verjährung wird nicht unterbrochen wenn die Person, die den Klageantrag, die Schiedsklage oder Intervention in dem Insolvenzverfahren oder Zwangsvollstreckung eingeleitet hat, dazu verzichtet hat, und auch nicht wenn der Antrag über eine endgültig gebliebene Entscheidung zurückgewiesen, annulliert oder verjährt wurde;
- trotzdem, wenn der Kläger ein neuer Antrag einleitet innerhalb von 6 Monaten ab dem Datum wann

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

1

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.

die Zurückweisungs- oder Annullierungsentscheidung endgültig geblieben ist, ist die Verjährung als über den vorherigen Klageantrag oder Schiedsklage unterbrochen betrachtet, doch unter der Bedingung daß den neuen Antrag angenommen werde;

- die Verjährung wird nicht unterbrochen auch wenn die Gerichtsentscheidung oder der Schiedsspruch ihre Vollstreckungskraft verloren haben durch die Erreichung der Verjährungsfrist des Rechts um die Zwangsvollstreckung zu erhalten. Doch in diesem Fall, wenn das Recht um den Beklagten zu verpflichten unverjährbar oder noch nicht verjährt ist, kann man einen neuen Klageantrag oder Schiedsklage stellen, ohne die Ausnahme des rechtskräftig entschiedenen Falls geltend machen zu können;
- die vorliegenden Bestimmungen werden entsprechend angewandt auch wenn die Verjährung unterbrochen ist durch die ausnahmsweise Berufung des Rechts wessen Rechtskräftigkeit verjährt.

Verzugsetzung

- Die in Verzugsetzung der Person zugunsten von wem die Verjährung läuft unterbricht die Verjährung nur wenn diese gefolgt wird von einer Gerichtsklage gegen ihr innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum der in Verzugsetzung.

Auswirkungen der Verjährungsunterbrechung

- annulliert die Verjährung die begonnen ist vor der Entstehung der Unterbrechungsursache;
- nach der Unterbrechung beginnt eine neue Verjährung zu laufen;
- wenn die Unterbrechung der Verjährung erfolgt durch Anerkennung des Rechts von der Person zugunsten von wem diese lief, eine neue gleichartige Verjährung wird beginnen zu laufen;
- wenn die Verjährung durch einen Klageantrag oder Schiedsklage unterbrochen wurde, die neue Verjährung des Rechts um die Zwangsvollstreckung zu erhalten wird nicht zu laufen beginnen so lange die Annahmebescheid der Klage nicht endgültig geworden ist;
- wenn die Unterbrechung aus der Intervention in der Insolvenz- oder der Vollstreckungsverfahren entsteht, die Verjährung beginnt wieder zu laufen ab dem Datum wann die gesetzliche Möglichkeit um die noch nicht bezahlte Schuld auszuwerten besteht wieder;
- wenn die Verjährung gemäß dem Fall unter Punkt 3 unterbrochen wurde, ist die Unterbrechung wirksam bis zur Mitteilung der Verfügung um den Fall zu schließen, der richterlichen Verfügung zum Abschluß des vorbereitenden Strafverfahrens oder der Entscheidung zum Einstellung des Verfahrens oder bis zur Verkündung der endgültigen Gerichtsentscheidung. Wenn die Reparation des Schadens aus Amts wegen, gemäß dem Gesetz gewährt wird, ist die Unterbrechung wirksam bis zum Datum wann die endgültige Entscheidung der Strafgerichts, worüber die Entschädigung festgestellt werden sollte, der Person bekannt wurde oder bekannt werden sollte, gegen wen die Verjährung zu laufen begann.

Vorteil der Verjährungsunterbrechung

- die Auswirkungen der Verjährungsunterbrechung funktionieren zugunsten der Person welche die unterbrechende Akte ausgestellt hat und sind nur der Person gegenüberstellbar gegen wen ein solcher Akte gerichtet war, mit Ausnahme des Falls wann das Gesetz anders bestimmt;
- wenn die Verjährung durch die Anerkennung des Rechts von der Person zugunsten von wem sie lief unterbrochen wurde, sind die Auswirkungen der Unterbrechung vorteilhaft für die Person gegen wen sie lief und nur dem Autor der Anerkennung gegenüberstellbar.

Ausdehnung des Unterbrechungswirkung

Die Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner oder gegen den Bürgen verursacht Wirkungen gegenüber beide.

Projekt „Die Gesetzbücher kommen!“

2

Das Inhalt dieses Materials ist keine offizielle Interpretation des neuen Bürgergesetzbuchs und deckt nicht alle Aspekte dieses Themas.